
Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Kammer für Arbeiter und Angestellte seit dem AKG 1992

Astrid Bertalan

Mit dem Arbeiterkammergesetz 1992¹ (AKG) wurden die Arbeiterkammern umfassend reformiert. Diese Reform war nach dem starken Absinken der Wahlbeteiligung bei den Arbeiterkammerwahlen 1989, dem „Fall Rechberger“ und der daran anschließenden Diskussion in der breiten Öffentlichkeit unumgänglich geworden.

So enthielt auch das Arbeitsübereinkommen der damaligen Regierungsparteien vom 17.12.1990 ein eigenes Kapitel „Reform der gesetzlichen Interessenvertretungen“. Mit 1.1.1992 trat schließlich das AKG 1992 in Kraft und löste das AKG 1954 ab.

Es brachte in folgenden Punkten umfangreiche Neuerungen:

- Erweiterung der Aufgaben,
- Arbeiterkammerzugehörigkeit,
- mehr Demokratie,
- mehr Transparenz,
- mehr Kontrolle.²

Die Grundstruktur der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer (vormals Österreichischer Arbeiterkammertag) als Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung mit Weisungsfreiheit im eigenen Wirkungsbereich und gesetzlicher Zugehörigkeit blieb in Entsprechung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 17.12.1990 bestehen und wurde weiter gefestigt. Auch wenn besonders die sog. Pflichtmitgliedschaft im Mittelpunkt des Interesses und der Kritik stand, so ist gerade sie essentielles und unverzichtbares Merkmal der Selbstverwaltung³ und war daher beizubehalten.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die Zusammenarbeit zwischen Arbeiterkammern und Gewerkschaften, die mit dem AKG 1992 nun auch ausdrücklich normiert wurde.⁴

Der Aufgabenbereich der Arbeiterkammern wird in § 1 AKG 1992 wie schon im AKG 1954 sehr umfassend beschrieben⁵ und in § 4 AKG 1992 konkretisiert. Neu ist, dass Arbeitslose innerhalb bestimmter Fristen⁶ und Pensionisten⁷ in den eigenen Wirkungsbereich einbezogen wurden. Wesentlich ist dabei, dass die Interessenvertretung von Arbeitslosen und Pen-

sionisten an ein vorher bestehendes die Arbeiterkammerzugehörigkeit begründendes Arbeitsverhältnis anknüpft.

Die wichtigste Neuerung im Aufgabenbereich der Arbeiterkammern ist jedoch zweifellos die Einführung des Rechtsschutzes.⁸ Die Arbeiterkammern wurden damit zur Gewährung von Rechtsschutz an ihre Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten gesetzlich verpflichtet. Die näheren Regelungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Rechtsschutz nicht oder nicht im vollen Umfang zu gewähren ist, erfolgten im von der Hauptversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten bundeseinheitlichen Rahmen-Regulativ betreffend Rechtsschutz und in den auf dieser Grundlage von den Vollversammlungen beschlossenen Rechtsschutz-Regulativen der jeweiligen Arbeiterkammer.

Ein besonderes Anliegen – unter dem Eindruck der sinkenden Wahlbeteiligung – war auch die Verbesserung und Vereinfachung des Wahlrechts, v.a. was die Erfassung der Wahlberechtigten anlangt. Bisher hatten die Arbeitgeber daran mitzuwirken. Dies wurde durch eine Mitwirkungspflicht der Sozialversicherungsträger ersetzt, die aufgrund der eigenen Daten Listen der wahlberechtigten Kammerzugehörigen zu erstellen und dem Wahlbüro der Arbeiterkammer zu übermitteln haben. Auch die Teilnahme an den Arbeiterkammerwahlen wurde in einigen Punkten erleichtert, etwa durch die Einführung von Wahlkarten.

Weiters erfolgte im AKG 1992 eine Stärkung der Minderheitenrechte. So wurde z.B. eingeführt, dass mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung die geheime Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder verlangen kann, oder dass mindestens ein Drittel der Kammerräte die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung durchsetzen kann.⁹

Eine bedeutsame Neuerung war auch, dass das AKG 1992 die Rechte der kammerzugehörigen Arbeitnehmer ausdrücklich normiert. Es sind dies das aktive und passive Wahlrecht, das Auskunftsrecht, das Recht auf Rechtsberatung und Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, das Antragsrecht und das Petitionsrecht.¹⁰ Es wurden somit auch Instrumente der direkten Demokratie im Arbeiterkammerrecht verankert.

Hauptaugenmerk bei der Reform der Arbeiterkammern wurde aber auf die Bereiche Transparenz und Kontrolle gelegt.

So sah das AKG 1992 vor, dass die Gebarung der Arbeiterkammern nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat. Die Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer hat eine Rahmen-Haushaltsordnung zu erlassen, die die Grundsätze der Haushaltsführung der Arbeiterkammern bundesweit regelt. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf ihrer Grundlage hat jede Vollversammlung eine Haushaltsordnung der jeweiligen Arbeiterkammer zu erlassen.¹¹

Weiters wurde im AKG 1992 zwingend geregelt, dass die Vollversammlungen der Arbeiterkammern und die Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer öffentlich tagen.

Besonders sensibel sind die Regelungen der Funktionsgebühren und Pensionen.¹² Das AKG 1992 sah diesbezüglich folgende Bestimmungen vor:

Kammerräte üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz des ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Der Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer kann die Höhe des Aufwandsatzes mittels Richtlinie festsetzen. Durch eine Richtlinie der Bundesarbeitskammer kann für bestimmte Aufgaben auch pauschalierter Aufwandsatz gewährt werden.

Funktionsgebühren können vom Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer nur dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses zuerkannt werden. Der Vorstand ist dabei allerdings an die in einer Richtlinie der Bundesarbeitskammer festgelegten Höchstgrenzen gebunden. Diese Richtlinie ist von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Weiters ist diese Richtlinie bereits durch im AKG 1992 enthaltene Vorgaben determiniert: Die für einen Monat zustehende Funktionsgebühr des Präsidenten darf den Betrag nicht übersteigen, der dem um 25% verminderten höchstens zustehenden Bezug (Amtseinkommen) zuzüglich Auslagenersatz (Funktionszulage) eines Mitglieds der Landesregierung (Landesrat) des jeweiligen Bundeslandes entspricht. Die Funktionsgebühren der Vizepräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden des Kontrollausschusses sind unter der Funktionsgebühr des Präsidenten angemessen abzustufen.

Eine Pension für die Ausübung einer gewählten Funktion kann nur dem Präsidenten vom Vorstand der jeweiligen Kammer zuerkannt werden. Dieser ist dabei wiederum an eine Richtlinie der Bundesarbeitskammer gebunden, die aber nur ein Höchstausmaß der Pension von maximal 80% der letzten Funktionsgebühr vorsehen darf. Eine Pension vor Erreichung des 60. Lebensjahres darf nur bei Berufsunfähigkeit vorgesehen werden. Pensionsansprüche aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder Altersversorgung öffentlich Bediensteter sind auf die Kammerpension anzurechnen. Weiters haben auch die Präsidenten einen Pensionsbeitrag zu leisten.

Abfertigungen für die Ausübung gewählter Funktionen in der Arbeiterkammer sind nicht vorzusehen.

Bei Mehrfacheinkommen oder -pensionen gelten die Höchstgrenzen gemäß Bezugesetz.

Die bereits mehrfach erwähnte Richtlinie der Bundesarbeitskammer¹³ hat auch Regelungen für die Arbeitsverträge der Direktoren und deren Stellvertreter vorzusehen. Der Bezug des Direktors darf die Höhe der für den Präsidenten der jeweiligen Arbeiterkammer geltenden Funktionsgebühr nicht überschreiten. Im Fall einer Pensionszusage ist ein Pensionsbeitrag zu leisten.

Im Bereich der Kontrolle wurde durch das AKG 1992 ein Kontrollausschuss eingeführt, der von der Vollversammlung der jeweiligen Arbeiter-

kammer zwingend zu wählen ist. Jede in der Vollversammlung vertretene Fraktion ist darin mit mindestens einem Mitglied vertreten.¹⁴ Der Vorsitzende des Kontrollausschusses darf nicht derselben Fraktion angehören wie der Präsident. Der Kontrollausschuss hat die Gebarung der jeweiligen Arbeiterkammer umfassend zu prüfen und der Vollversammlung einen Bericht über seine Prüftätigkeit vorzulegen.

Auch das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹⁵ wurde mit dem AKG 1992 erweitert und v.a. konkreter ausgestaltet.¹⁶

Schließlich sieht das AKG 1992 noch vor, dass der Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer Abschlussprüfer zur Prüfung des Rechnungsabschlusses zu bestellen hat. Es dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestellt werden.¹⁷

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17.12.1990 sah auch die Ausweitung der Rechnungshofkontrolle auf die Kammern vor. Es gab jedoch bei Schaffung des AKG 1992 massive Bedenken gegen dieses Vorhaben, sodass dieser Schritt – zunächst – unterblieb.¹⁸

Insgesamt kann das AKG 1992 als umfassende und tiefgreifende Reform des Arbeiterkammerrechts bezeichnet werden. Immerhin umfasst das neue Gesetz 103 Paragraphen gegenüber den bloß 38 Paragraphen des AKG 1954.

Seit dem In-Kraft-Treten des AKG 1992 vor nunmehr zehn Jahren wurde es in Entsprechung des Grundverständnisses der Arbeiterkammern von Reform als permanenten Prozess laufend weiterentwickelt und gilt es nun die gesetzlichen Änderungen seit dem Arbeiterkammergesetz 1992 zu beleuchten.

Nach zwei kleineren Anpassungen im Jahr 1994 – v.a. war infolge des EU-Beitritts Österreichs das in § 93 AKG 1992 verankerte Recht der Arbeiterkammern bzw der Bundesarbeitskammer auf Begutachtung von und Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen und dgl. auf den Bereich der Rechtssetzung im Rahmen der EU auszudehnen¹⁹ – wurde mit 1.1.1996 eine neue Bestimmung zur Durchführung der im Jahr 1996 abgehaltenen Mitgliederbefragung notwendig.²⁰

Der abermalige Rückgang der Wahlbeteiligung bei den Arbeiterkammerwahlen 1994 unter dem Eindruck des „Falles Zacharias“ und die Verluste der Regierungsparteien, v.a. der SPÖ, bei der Nationalratswahl kurz darauf führten zu einem Neuaufflammen der politischen Debatte über das System der Kammern als Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung und über die Sozialpartnerschaft. Die Forderung nach einer „Urabstimmung“ über die „Pflichtmitgliedschaft“ zu den Kammern wurde wieder laut und fand schließlich ihren Niederschlag im Arbeitsübereinkommen der damaligen Bundesregierung, wo vereinbart wurde, dass bis Ende 1996 in allen Kammern Mitgliederbefragungen durchzuführen seien.

Um diese Mitgliederbefragung in den Arbeiterkammern sinnvoll abwickeln zu können, wurde eine eigene Bestimmung mit der Überschrift „Befragung der Kammerzugehörigen“ eingefügt. Grundsätzlich ermächtigt das AKG 1992 nur die Wahlbehörden dazu, im Sinne des Datenschutzgesetzes

die zur Durchführung der Wahl notwendigen personenbezogenen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Da es sich bei der Mitgliederbefragung 1996 nicht um eine Arbeiterkammerwahl handelte, die kammerzugehörigen Arbeitnehmer aber für die praktische Durchführung der Befragung genauso zu erfassen waren, musste eine ähnliche Bestimmung geschaffen werden, die die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer entsprechend im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigte. Genauso wurde auch in diesem Zusammenhang wie zur Erfassung der Wahlberechtigten bei den Arbeiterkammerwahlen die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger vorgeesehen. Damals gab es noch keine ständige Mitgliederevidenz, zu deren Führung die Arbeiterkammern zwischenzeitig gesetzlich verpflichtet sind und auf die die Erfassung der Wahlberechtigten nunmehr aufbauen kann.

Die Bestimmung ist in der Zwischenzeit wieder entfallen, da sie sich nur auf die Mitgliederbefragung 1996, die bekanntlich für die Arbeiterkammern überaus erfolgreich endete, bezog.

Eine umfassende und auch aus politischer Sicht wichtige Änderung erfolgte im Jahr 1997 mit dem Bezügebegrenzungsgesetz.²¹ Hierbei ging es um die Schaffung einer Einkommenspyramide für Politiker in Bund, Ländern, Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern, die sich am jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich orientieren sollte. Mit In-Kraft-Treten des Bezügebegrenzungsgesetzes am 1.8.1997 wurden die Präsidenten der Arbeiterkammern in das allgemeine System der Politikerbezüge- und -pensionsregelung eingeordnet.

Einschlägig in diesem Zusammenhang sind die §§ 73 und 74 AKG.

Hinsichtlich der Funktionsgebühren sah § 73 AKG – wie schon weiter oben skizziert – bis zu dieser Novelle vor, dass sie vom Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses zuerkannt werden konnten. Der Vorstand war bei seinem Beschluss über die Zuerkennung von Funktionsgebühren in zweierlei Hinsicht determiniert: Einerseits war er an die Höchstgrenzen gebunden, die in einer Richtlinie der Bundesarbeitskammer festzulegen waren, andererseits war dabei auch auf das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme des Funktionärs, auf die Zahl der Kammerzugehörigen sowie auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Arbeiterkammer Bedacht zu nehmen. Diese Richtlinie der Bundesarbeitskammer wurde von der Hauptversammlung beschlossen und bedurfte zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Für die Richtlinie selbst waren Höchstgrenzen schon durch das AKG vorgegeben und zwar für die Funktionsgebühr des Präsidenten maximal 75% des Bezuges (Amtseinkommen) zuzüglich des Auslagenersatzes (der Funktionszulage) eines Landesrates des jeweiligen Bundeslandes. Die Funktionsgebühren der übrigen Funktionäre waren darunter angemessen abgestuft zu begrenzen.

Die in der Richtlinie festgesetzten Höchstgrenzen durften nicht durch Vorstandsbeschluss oder freien Dienstvertrag mit dem Präsidenten über-

schritten werden. Ein solcher Beschluss wäre durch die Aufsichtsbehörde aufzuheben gewesen, eine überschreitende Vereinbarung in einem freien Dienstvertrag mit einem Präsidenten nichtig.

Das Bezügebegrenzungs-gesetz ersetzte nun die Anbindung an den Bezug eines Landesrates durch die Höchstgrenzen des Bezügebegrenzungs-gesetzes selbst. Gemäß Art 1 § 10 Bezügebegrenzungs-gesetz betragen die Obergrenzen für die monatlichen Bezüge von nach dem 1.8.1997 neu bestellten obersten Funktionären der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen auf Landesebene 130% des Ausgangsbetrages von S 100.000,- (monatlicher Bezug eines Mitglieds des Nationalrates), somit S 130.000,- bzw auf Bundesebene 140% , somit S 140.000,-.²²

Hinsichtlich der Pensionsregelung sah § 74 AKG bis zu dieser Novelle folgende Regelung vor: Eine Pension für die Ausübung einer gewählten Funktion in der Arbeiterkammer konnte vom Vorstand nur dem Präsidenten zuerkannt werden. Auch hierfür gab es eine Richtlinie der Bundesarbeitskammer, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen war und der der Vorstandsbeschluss zu entsprechen hat. Andere Funktionäre konnten rechtsgültig keine Pensionsregelung mit der Arbeiterkammer vereinbaren. Die Details dazu wurden ebenfalls schon weiter oben dargestellt.

Mit dem Bezügebegrenzungs-gesetz gab es künftig keine direkten Leistungszusagen auf eine Pension für die Ausübung der Funktion als Präsident einer Arbeiterkammer mehr. Solche Zusagen blieben allerdings gültig, wenn sie vor dem 1.8.1997 unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zustande gekommen waren.

Die Bundesarbeitskammer konnte in einer Richtlinie eine Pensionsregelung für Präsidenten einer Arbeiterkammer vorsehen, die neben dieser Funktion keine weiteren Berufe oder Funktionen, für die Anspruch auf Abgeltung besteht, ausüben und die keine direkte Leistungszusage nach der alten Rechtslage hatten. Für diese Pensionsregelung hatten die entsprechenden bezügerechtlichen Regelungen des Bundes sinngemäß zu gelten. Die Beschlussfassung im Einzelfall erfolgte durch den Vorstand der Arbeiterkammer.

Die bezughabenden Richtlinien der Bundesarbeitskammer²³ wurde in der Folge den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geändert. Im Ergebnis bedeutete dies jedoch keine großen finanziellen Anpassungen, zumal die Richtlinien schon als wesentlicher Teil der Reform der Arbeiterkammern mit 1.1.1996 ohne rechtliche Notwendigkeit und lange vor der allgemeinen Neuregelung der Politikerbezüge mit dem Bezügebegrenzungs-gesetz grundlegend geändert worden waren. Bereits mit dieser Änderung waren nicht nur die gesetzlichen Höchstgrenzen der Funktionsgebühren zum Teil erheblich unter das gesetzlich vorgegebene Höchstmaß herabgesetzt worden, sondern war auch eine wesentlich restriktivere Pensionsregelung beschlossen worden.

Die nächste Novelle erfolgte mit 1.8.1998.²⁴ Sie brachte Änderungen auf drei Gebieten: Arbeiterkammerzugehörigkeit der Arbeitnehmer der Österreichischen Postsparkasse, Einführung einer Mitgliederevidenz und Re-

form des Wahlrechts mit dem Ziel der Vereinfachung und Straffung des Wahlverfahrens.

Die Österreichische Postsparkasse war eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und die dort beschäftigten Arbeitnehmer von der Arbeiterkammerzugehörigkeit ausgenommen. Mit dem Bundesgesetz über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft²⁵ wurde diese Bestimmung obsolet. Deren Streichung stellte nunmehr klar, dass die Arbeitnehmer der Österreichischen Postsparkasse seit der Einbringung in eine Aktiengesellschaft arbeiterkammerzugehörig sind.

Weiters wurden die Arbeiterkammern mit dieser Novelle erstmals berechtigt (und verpflichtet), jeden arbeiterkammerzugehörigen Arbeitnehmer in einer ständigen Mitgliederevidenz zu verzeichnen. Bis dahin verfügten die Arbeiterkammern über keine aktuellen Daten hinsichtlich der eigenen Mitglieder. Lediglich im Zuge der alle fünf Jahre abgehaltenen Arbeiterkammerwahlen wurden Wählerlisten erstellt. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Einhebung der Arbeiterkammerumlage über die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung befassten Sozialversicherungsträger erfolgt. Diese und nicht die Arbeiterkammern selbst erfahren im Wege der Anmeldung zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber vom Beginn und der Beendigung eines die Arbeiterkammer-Zugehörigkeit begründenden Arbeitsverhältnisses.

Mit dem AKG 1992 waren jedoch die Rechte der einzelnen Kammerzugehörigen gestärkt worden (etwa durch die Einführung des Rechts auf Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten), sodass für die Arbeiterkammern die Verfügbarkeit bestimmter Daten zur entsprechenden Mitgliederbetreuung notwendig wurde. Die Mitgliederevidenz sollte dies nun ermöglichen. Die erforderlichen Daten waren nunmehr von den Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeeinrichtungen in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Wahlreform ging es im Kern darum, den Wahlmodus transparenter zu gestalten und zu vereinfachen, um v.a. dem einzelnen Arbeitnehmer den Zugang zur Wahl zu erleichtern. Immerhin ist es für Selbstverwaltungskörper wie die Arbeiterkammern von wesentlicher Bedeutung, dass die eigenen Organe durch demokratische Wahl aus dem Kreis der Selbstverwaltungsangehörigen bestellt werden. Die Wahlbeteiligung war aber immer weiter zurückgegangen, während im Gegensatz dazu die Beteiligung an der 1996 durchgeführten Mitgliederbefragung hoch war. Die nunmehr vorgenommenen Änderungen beruhen daher auch auf den bei der Durchführung der Mitgliederbefragung gemachten Erfahrungen.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Wahlzeit wird von zwei Tagen auf bis zu drei Wochen verlängert, wobei die konkreten Festsetzungen durch den Vorstand erfolgen können. Die entsprechende Bestimmung definiert nun die Wahljahre ausgehend vom Jahr 1994 mit fünfjährigem Abstand. Die Wahlen müssen in diesen für alle Arbeiterkammern geltenden Wahljahren abgeschlossen werden,

es kann jedoch in den einzelnen Arbeiterkammern zu unterschiedlichen Wahlterminen kommen. Dies entspricht der Rechtsstellung der einzelnen Arbeiterkammern als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben somit auch die Möglichkeit bei der Festsetzung des Wahltermins auf die Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern Bedacht zu nehmen.

- Die Wahl wird nunmehr grundsätzlich in Betriebswahlsprengeln durchgeführt, wobei das Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber herzustellen ist. In diesen Betriebswahlsprengeln soll die Stimmabgabe persönlich erfolgen. Die Wahlberechtigten können aber die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen und so ihre Stimme mittels Briefwahl abgeben, falls sie am Wahltag beispielsweise wegen Urlaubs abwesend sind.

Für jene Wahlberechtigten, die keinem Betriebswahlsprengel zugeordnet werden können, ist ein das gesamte Kammergebiet umfassender Allgemeiner Wahlsprengel einzurichten, wo die Stimmabgabe wiederum persönlich oder mittels Briefwahl erfolgen kann. Für den Allgemeinen Wahlsprengel ist von der Hauptwahlkommission eine Mehrzahl von Sprengelwahlkommissionen zu bestimmen, wobei sich die Anzahl v.a. nach der Zahl der dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordneten Wahlberechtigten zu richten hat. Die Einrichtung eines Wahllokals in jeder Gemeinde entfällt.

- Die Vorschriften hinsichtlich der Erfassung der Wahlberechtigten werden modifiziert.
- Das aktive und passive Wahlalter wird herabgesetzt. Das bisherige Mindestwahlalter von 18 Jahren wird ersatzlos gestrichen, sodass Lehrlinge und andere jugendliche Arbeitnehmer wahlberechtigt werden. Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen²⁶ ergibt sich somit grundsätzlich ein Wahlalter von 15 Jahren.

Das passive Wahlalter wird von 21 auf 19 Jahre gesenkt. Weiters muss der Betreffende in den letzten fünf Jahren insgesamt zwei Jahre in Österreich in einem die Arbeiterkammerzugehörigkeit begründenden Arbeitsverhältnis gestanden haben und von der Wählbarkeit zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sein. Ursprünglich war mit dieser Novelle auch die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf ausländische Arbeitnehmer geplant und im Begutachtungsentwurf vorgesehen. Dieses Vorhaben fand jedoch kein Einvernehmen im Ministerrat, sodass diese Frage nach wie vor insbesondere im Hinblick auf die Europarechtlichen Bestimmungen einer Lösung harret.

- Die bisherigen Wahlkörper Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete entfallen. Sie finden ohnehin keinen Niederschlag in den Strukturen der Arbeiterkammern. Innerhalb der Vollversammlung und auch der anderen Organe gibt es keine Trennung nach Wahlkörpern. So konnten sie also im Sinne einer wesentlichen Vereinfachung entfallen.

Diese umfassende Wahlreform fand eine kleine Ergänzung mit der nächsten Novelle²⁷, durch die kleinere redaktionelle Versehen rückwirkend beseitigt wurden.

Eine weitere Änderung wiederum im Zusammenhang mit der Wahl erfolgte 1999,²⁸ die normierte, dass die Arbeiterkammer-Wahlordnung²⁹ vorzusehen hat, dass sich körper- oder sinnesbehinderte Wähler von einer Person, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen. Hier wurde so wie schon im Jahr 1998 in der Nationalrats-Wahlordnung³⁰ auf Wunsch der Behindertenvertreter die Wortfolge „blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler“ durch die Wendung „körper- oder sinnesbehinderte Wähler“ ersetzt.

Zu diesem Bundesgesetz war es gekommen, nachdem aufgrund einer Entschließung des Nationalrates eine Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen eingesetzt worden war, die sodann einen umfangreichen Bericht erstattet und zahlreiche zu ändernde Bestimmungen aufgelistet hatte.

Mit 1.7.2000 erfolgte eine nochmalige Änderung im Bereich der Funktionsgebühren und Pensionsregelung.³¹

Im Mai 2000 hatten die Regierungsparteien ÖVP und FPÖ einen entsprechenden Initiativantrag eingebracht mit der Begründung, den Privilegienabbau im Bereich der Arbeiterkammern fortführen zu wollen.³²

Wie bereits erläutert, konnten bis zu diesem Zeitpunkt Funktionsgebühren vom Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses im Rahmen der RILF³³ mit Beschluss zuerkannt werden. Die Richtlinien wurden von der Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschlossen d.h. sie hatten bundesweite Geltung für alle Arbeiterkammern und musste zu ihrer Gültigkeit von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Mit dieser neuerlichen Novelle wurden die Kompetenzen des Vorstands in diesem Zusammenhang auf die Vollversammlung der jeweiligen Arbeiterkammer verlagert, sodass nunmehr jede Arbeiterkammer durch Beschluss der jeweiligen Vollversammlung eine eigene Funktionsgebührenordnung zu erlassen hatte, die wiederum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der gesetzlich vorgegebene Rahmen dafür blieb aber im Wesentlichen gleich.

Was die Pensionsregelung anlangt, so kam es ebenfalls zu keinen materiellen Änderungen, sondern wurde der Inhalt der RILF nahezu gleichlautend in die Bestimmung des § 74 AKG übernommen.

Zusammenfassend lässt sich also zu dieser Novelle festhalten, dass sie im Wesentlichen nur zu diesem Zeitpunkt ohnehin schon geltendes Recht wiederholte und entgegen den Materialien³⁴ nichts Neues brachte.

Die bislang letzte Novelle erfolgte schließlich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro,³⁵ die im AKG 1992 vorgesehenen Schillingbeträge durch Euro ersetzte.

Anmerkungen

- ¹ BGBl Nr 626/1991 Bundesgesetz vom 13.11.1991 über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte .
- ² Vgl. Cerny, Arbeiterkammergesetz 1992, DRdA 1992, 65 ff.
- ³ Vgl. Korinek, Staatsrechtliche Grundlagen der Kammer-Selbstverwaltung, DRdA 1991, 105 ff.
- ⁴ Vgl. 252 BlgNR XVIII.GP Sachlich gerechtfertigt ist diese Zusammenarbeitsmöglichkeit, weil Arbeiterkammern und Gewerkschaften zwar unterschiedliche Organisationsformen und Tätigkeitsschwerpunkte, aber in Teilbereichen gleichgerichtete Zielsetzungen haben.
- ⁵ „Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.“
- ⁶ Vgl. § 10 Abs 1 Z 1 AKG 1992.
- ⁷ Pensionisten sind zwar nicht arbeiterkammerzugehörig, aber gleichsam als Nachwirkung aus dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis weiter von den Aktivitäten umfaßt.
- ⁸ Vgl. § 7 Abs 1 AKG 1992 „Die Arbeiterkammern haben kammerzugehörige Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmen-Regulativs zu gewähren.“
- ⁹ Vgl. §§ 48 Abs 3 , 49 Abs 6 und 52 Abs 1 AKG 1992.
- ¹⁰ Vgl. §§ 12 bis 16 AKG 1992.
- ¹¹ Vgl. §§ 62 und 63 AKG 1992.
- ¹² Vgl. §§ 71 bis 75 AKG 1992.
- ¹³ Sie wurde am 20.2.1992 von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer unter dem Namen Richtlinien der Bundesarbeitskammer für Funktionsgebühren, für die Pensionsregelung der Präsidenten, für Entgeltregelungen und Pensionszusagen der Direktoren der Arbeiterkammern sowie über pauschalieren Aufwändersatz (RILF) beschlossen und mit Erlaß der Aufsichtsbehörde vom 12.3.1992 genehmigt.
- ¹⁴ Vgl. § 50 AKG 1992.
- ¹⁵ Derzeit Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- ¹⁶ Vgl. § 91 AKG 1992.
- ¹⁷ Vgl. § 70 AKG 1992.
- ¹⁸ Dieses Vorhaben wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 21.12.1994 (Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1994), BGBl Nr 1013/1994 und einer Novelle zum Rechnungshofgesetz BGBl Nr 119/1996 umgesetzt.
- ¹⁹ Vgl. BGBl Nr. 314/1994 und BGBl Nr 661/1994.
- Die Erläuterungen führen hiezu an: „Zu den wesentlichen Aufgaben der Arbeiterkammern als gesetzliche Interessenvertretung gehört die Mitgestaltung im Gesetzgebungsprozeß. Diese Aufgabe soll auch im Rechtssetzungsprozeß im Rahmen der Europäischen Union gewahrt bleiben.“
- ²⁰ Vgl. BGBl Nr 832/1995 Sozialrechts-Änderungsgesetz 1995.
- ²¹ Vgl. BGBl I Nr 64/1997.
- ²² Art 1 § 3 Bezügebegrenzungsgesetz sieht eine jährliche Anpassung des Ausgangsbetrages vor.
- ²³ Richtlinien der Bundesarbeitskammer für Funktionsgebühren, für die Pensionsregelung der Präsidenten, für Entgeltregelungen und Pensionszusagen der Direktoren der Arbeiterkammern sowie über den pauschalierte Aufwändersatz (RILF).
- ²⁴ Vgl. BGBl I Nr 104/1998.
- ²⁵ Vgl. BGBl Nr 742/1996.
- ²⁶ Vgl. BGBl Nr 599/1987 idgF.
- ²⁷ Vgl. BGBl I Nr 166/1998.
- ²⁸ Vgl. BGBl I Nr 164/1999 Bundesgesetz, mit dem zur Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Arbeiter-

ammergesetz, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsorganisationsgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden.

²⁹ Es handelt sich dabei um eine Verordnung des zuständigen Bundesministeriums über die Durchführung der Wahl der Vollversammlungen der Arbeiterkammern auf Grund der §§ 12, 18 bis 45a sowie 47 Abs 1, 95, 97 und 98 AKG 1992.

³⁰ Vgl. BGBl I Nr 161/1998.

³¹ Vgl. BGBl I Nr 41/2000.

³² Vgl. IA 165/A XXI.GP.

³³ Vgl. FN 13.

³⁴ Vgl. auch 193 BlgNR XXI.GP.

³⁵ Vgl. BGBl I Nr 98/2001 1. Euro-Umstellungsgesetz - Bund.

Reihe
„Wirtschaftswissenschaftliche Tagungen
der AK-Wien“

Band 1: „Der Wandel des wirtschaftspolitischen Leitbildes seit den siebziger Jahren“, hrsg von Günther Chaloupek und Michael Mesch, 198 Seiten, € 21,66.

Band 2: „Die Zukunft des Wohlfahrtsstaates“, hrsg von Günther Chaloupek und Bruno Rossmann, 114 Seiten, € 14,39.

Band 3: „Faktorproduktivität im internationalen Vergleich – Belgien, Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweden“, von Franz R. Hahn, Wolfgang Gerstenberger, Willem Molle und F. J. Meyer zu Schlochtern, 114 Seiten, € 14,39.

Band 4: „Die Beschäftigungsentwicklung im Dienstleistungssektor“, hrsg von Günther Chaloupek und Michael Mesch, 110 Seiten, € 14,39.

Band 5: „Kapitalismus im 21. Jahrhundert.“ Ein Survey über aktuelle Literatur, hrsg von Günther Chaloupek und Thomas Delapina, 88 Seiten, € 14,39.

Band 6: „Finanzausgleich – Herausforderungen und Reformperspektiven“, hrsg von Bruno Rossmann, 142 Seiten, € 22,-.

Die Reihe erscheint im LexisNexis Verlag ARD Orac,
1014 Wien, Graben 17, Tel 01/534 42-0, Fax 01/534 52-142,
e-mail: : verlag@lexisnexus.at